

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. August 2021

886. Planungs- und Baugesetz (Änderung vom 1. Februar 2021; Uferbereichsplanung); Inkraftsetzung

Der Kantonsrat beschloss am 1. Februar 2021 eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1). Mit Verfügung vom 13. April 2021 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen wurde (ABl 2021-04-16). Diese Verfügung ist rechtskräftig.

Mit dem neuen § 67a PBG wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Gemeinden im Uferbereich von Seen ergänzende Festlegungen in den Bau- und Zonenordnungen vornehmen können.

Da keine ausführenden Regelungen notwendig sind, kann die beschlossene Änderung des PBG auf den 1. November 2021 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 1. Februar 2021 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (§ 67a, Uferbereichsplanung) wird auf den 1. November 2021 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli